

Abwägungsvorschlag
Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile
"Hecken um Driefel"
Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland

Stellungnahmen von	Anregungen / Bedenken	Abwägungsvorschlag / Einarbeitung in die Verordnung
Henning Borchers	Er regt an einzelne Heckenabschnitte aus dem Geltungsbereich auszunehmen, entweder weil sie nicht mehr oder nur noch lückenhaft vorhanden sind.	<p>Die Heckenbereiche entlang der "Alten Bäke" werden bis auf 30 m Länge vom Deichweg aus ausgenommen.</p> <p>Die beiden Pappelbestände werden in der Karte gem. § 1 (1) der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile gestrichen.</p> <p>Der nicht mehr vorhandene Heckenbestand, jetziger Treibeweg, wird in der Karte gem. § 1 (1) der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile gestrichen.</p> <p>Der Heckenbestand entlang der Westseite des Schotterweges zwischen dem Deichweg und der L 815 "Blauhander Straße" wird in der Karte gem. § 1 (1) der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile nicht gestrichen, da hier sporadisch Heckenabschnitte vorhanden sind.</p>
Rene Borchers	Er regt an einzelne Heckenabschnitte aus dem Schutz zunehmen, entweder weil sie nicht mehr oder nur noch sporadisch vorhanden sind.	<p>Der Heckenbereich direkt am Hofgebäude wird auf 80 m Länge in der Karte gem. § 1 (1) der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile gestrichen.</p> <p>Der nicht mehr vorhandene Heckenbestand, jetziger Treibeweg, wird in der Karte gem. § 1 (1) der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile gestrichen.</p> <p>Die drei kleinen Heckenabschnitte südlich des Deichweges sind vorhandene Heckendurchfahrten und werden in der Karte gem. § 1 (1) der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.</p> <p>Die gesamte Hecke parallel zur Landesstraße ist noch sporadisch vorhanden und stellt immer noch eine</p>

		schutzwürdige Lienenstruktur dar. Dies Hecken wird daher künftig den Schutzbestimmungen der Verordnung unterliegen.
Meike Fiebach	Die Hecken entlang der Straße Timp sind nicht in die Schutzverordnung mit aufgenommen worden, somit sollten auch die in ihrem Eigentum stehenden garteneinfassenden Hecken nicht anders behandelt werden. Zudem ist es ihr nicht möglich auf den hinteren Grundstücksbereich zu kommen.	Die Hecken wurden in den Schutz mit aufgenommen, weil sie, entgegen der Hecken entlang des Timp, eine landschaftsbildprägende Bedeutung haben. Die vorgebrachten Argumente sind jedoch nachvollziehbar. Die Hecken werden vom Schutz ausgenommen.
Sielacht Bockhorn – Friedeburg	Die eingezeichnete Hecke entlang des Verbands-gewässers II. Ordnung Nr. 3 "Alte Bäke" südlich des Deichweges ist bis auf 30 m zu streichen.	Die Heckenbereiche entlang der "Alten Bäke" werden bis auf 30 m Länge vom Deichweg aus vom Schutz ausgenommen.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Die uneingeschränkte Unterhaltung der L 815, insbesondere des Radweges und der Straßenseitengräben, muss gewährleistet sein.	Im § 4 Buchst.d der Verordnung sind notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten u. a. an vorhandenen angrenzenden Straßen freigestellt.
Gemeinde Zetel	Der tatsächlich vorhandene Heckenbestand ist nicht richtig eingetragen. Die Kartenunterlagen sind dem realen Bestand anzupassen.	Der Heckenbestand wurde noch einmal in der Örtlichkeit überprüft und in der Karte gem. § 1 (1) der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile korrigiert.
Naturschutzbund Deutschland	Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Es wird die Hoffnung geäußert, dass es mit der Unterschutzstellung gelingt, die Struktur dieser Heckenlandschaft in ihrem Bestand zu erhalten und für die Zukunft zu sichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsischer Heimatbund	Es wird bemängelt, dass wesentliche Angaben zu den vorgesehenen Pflegemaßnahmen fehlen. So sei dem Verordnungsentwurf nicht zu entnehmen, wer zu den Pflegemaßnahmen verpflichtet ist, in welchen zeitlichen Abständen sie erfolgen sollen und in welcher Form sie durchgeführt werden sollen. Es sollte daher für Art und Umfang der Pflegemaßnahmen ein besonderer § in die Verordnung eingefügt werden.	Das Naturschutzrecht enthält weder im Bundesnaturschutzgesetz noch im Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz eine Pflegeverpflichtung. Von daher sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht grundsätzlich verpflichtet z.B. geschützte Teile von Natur und Landschaft zu pflegen. Das Naturschutzrecht bietet aber die Möglichkeit die Pflege anzuordnen. Außerdem besteht die Rechtsgrundlage bei Verstößen gegen die Verordnung u.a. „die Wiederherstellung des bisherigen Zustands“ anzuordnen. Die Gemeinde Zetel hat vor etlichen Jahren einen Pflegefonds eingerichtet, aus dem die Pflege der Hecken in Driefel bereits

	<p>Daneben wird zur Beweissicherung vorgeschlagen, Lichtbilder vom derzeitigen Hecken- und Baumbestand aufzunehmen.</p>	<p>heute schon finanziell gefördert wird. Die Förderung und die Maßnahmen werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen. Vor daher wird von der Einfügung zusätzlicher Bestimmungen hinsichtlich der Pflege in die Verordnung abgesehen.</p> <p>Ein Beweissicherung existiert durch die Kartierungen (Lebensraumtypen) für die Vorschreibung des Landschaftsrahmenplans. Da die Kartierungen auf der Grundlage von Luftbildern erfolgten, die der unteren Naturschutzbehörde vorliegen, ist eine Beweissicherung vorhanden. Luftbilder aus einer Befliegung von 2013 sind inzwischen über den Datenserver der LGLN verfügbar und können von der unteren Naturschutzbehörde genutzt werden. Weitergehende Beweissicherungen sind nicht erforderlich</p>
--	---	---